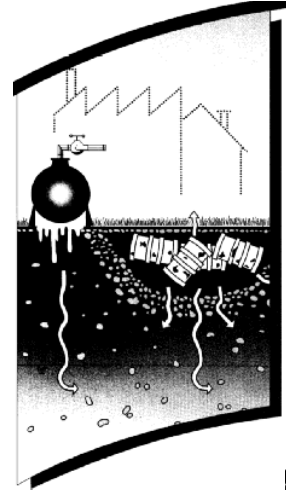


### Verwertung von Bodenmaterial – LAGA M 20

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Bodenmaterial wurde mit dem **LAGA-Regelwerk M 20** - ehemals LAGA 1997 – neu konzipiert. Dazu führten die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen des Abfallrechts (KrW-/ AgfG) und Bodenschutzrechts (BBodSchG, BBodSchV).

Das Land Berlin hat am 27.01.2006 im Amtsblatt bekannt gegeben, dass die neuen Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial sowie Probenahme und Analytik für den Vollzug übernommen wurden. In Brandenburg verzögert sich die Einführung noch.



#### Unverändert bleibt:

- Boden, der noch nicht ausgebaut wurde, wird hinsichtlich der Schadstoffgehalte weiterhin nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz beurteilt.
- Bodenmaterial, das als Aushub anfällt, wird generell zur Verwertung nach den Technischen Regeln der LAGA eingestuft.

#### Für die Praxis relevante Änderungen:



- Mutterboden bzw. Oberboden darf nur getrennt vom darunter liegenden Boden verwertet werden und wird nicht nach LAGA M 20 für die Verwertung eingestuft.
- Der Boden muss bei der Probennahme in Sand, Lehm und Ton eingeteilt werden. Auch bei der Einstufung der Verwertungsmöglichkeit des Aushubs wird nach Sand, Lehm und Ton unterschieden.
- Für sandige Böden gelten jetzt sensiblere Werte – von Bedeutung in Berlin und Brandenburg.
- Bei alleiniger Überschreitung des Wertes für organischen Kohlenstoff (TOC) erfolgt keine Einstufung des Bodens als überwachungsbedürftiger Abfall (> Z 2-Wert).
- Kiesgruben u. Ä. dürfen nicht mehr mit Bauschutt gefüllt werden.

**Bei aktuellen Gutachten ist zu berücksichtigen: LAGA M 20 ersetzt LAGA 1997!**